

Satzung

des „Vereins zur Förderung der Kindererziehung“

§ 1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kindererziehung.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins ist es, Einrichtungen zu schaffen, in denen Kinder betreut, gefördert, erzogen und gebildet werden.

Der Verein soll auch Veranstaltungen, Reisen, Veröffentlichungen und andere Initiativen im edukativen Bereich fördern, unterstützen und durchführen.

Ziel des Vereins ist es zugleich, die Eltern in die Arbeit des Vereins intensiv einzubeziehen. Das Gesamtkonzept umfasst Kinder im Säuglings- und Kleinstkindalter sowie im Kleinkind- und Schulkindalter.

Der Verein soll sich um öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe bemühen sowie für die von ihm betriebenen Einrichtungen die Befreiung der Heimaufsicht erlangen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 3 Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 4 Mitglieder des Vereins sind die erziehungsberechtigten Personen, deren Kind/Kinder die Kindertagesstätte besuchen und beim Jugendamt der Stadt Bochum gemeldet sind.

Mit der Aufnahme des Kindes werden die Erziehungsberechtigten zum Mitglied des Vereins, ohne dass es eine besondere Erklärung bedarf. Weitere Mitglieder werden nicht aufgenommen. Bei mehreren Erziehungsberechtigten eines oder mehrerer Kinder nehmen dies ihr Stimmrecht mit einer Stimme wahr. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden des Kindes/der Kinder aus der Tagesstätte.

Ein ausgetretenes Mitglied hat aufgrund der Mitgliedschaft keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt oder ansonsten gegen die Vereinsziele verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden; der Ausschluss muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung der Mitgliederversammlung vorgesehen sein.

§ 6 Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung;
- c) Der Beirat

§ 7 Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassierer.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich ohne Entgelt aus; dieses schließt die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nicht aus.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Eine Abwahl ist möglich; hierzu sind 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und das Amt angetreten haben.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist monatlich dem Kassierer zu zahlen bzw. auf ein Konto des Vereins zu überweisen.

Wer länger als sechs Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, wird ohne Mahnung aus der Mitgliedliste gestrichen; hierdurch entfällt nicht der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Beitrags.

Die Nichtzahlung des Beitrags gilt als Vereinsaustritt.

§ 9 Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durch den Vereinsvorstand einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Weitere Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Zusammentreffen der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen; diese

Tagesordnungspunkte sind nach Möglichkeit den Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen.

Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren des Vereins.

Im Falle einer Vereinsauflösung soll ein etwa vorhandenes Vereinsvermögen derjenigen steuerbegünstigten Körperschaft, nach Möglichkeit einem Verein oder einer Organisation gleichen Ziels zur Verfügung gestellt werden, die zugleich mit der Vereinsauflösung von der Mitgliederversammlung bestimmt wird; die bedachte Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach erfolgter Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Bochum, den 25.11.1994